Salzlandkreis

Der Landrat

Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Stadt Staßfurt
Herrn Oberbürgermeister Zok
Postfach 1164
39401 Staßfurt

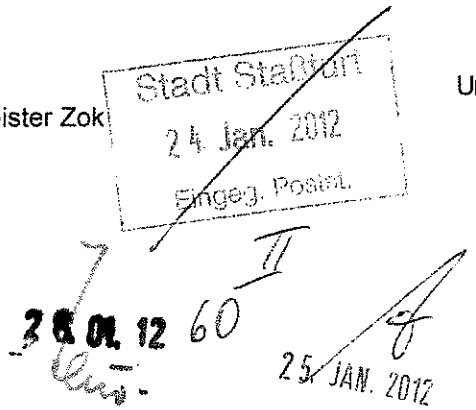

Ihr Zeichen:	10 20 02/13-11 - is
Ihre Nachricht vom:	23.12.2011
Unser Zeichen:	30.15.1.05.04-II-Ki
Unsere Nachricht vom:	
Name:	Ute Kirchhof
Organisationseinheit:	Rechtsamt/Kommunalaufsicht
Ort:	Bernburg
Straße, Zimmer:	Karlsplatz 37, Zi. 409
Telefon/Fax:	03471 684-1320; -2830
E-Mail:	ukirchhof@kreis-slk.de
Datum:	18.01.2012

Friedhofssatzung der Friedhöfe der Stadt Staßfurt

Sehr geehrter Herr Zok,

der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat in seiner Sitzung am 24.11.2011 die Friedhofssatzung der Friedhöfe der Stadt Staßfurt beschlossen.

Mit Schreiben vom 23.12.2011 (Posteingang 28.12.2011) haben Sie mir diese Satzung angezeigt. Damit sind Sie Ihrer Mitteilungspflicht gemäß § 6 Abs. 2 GO LSA nachgekommen.

Ein Nachweis über die öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Vorschriften in der Hauptsatzung der Stadt Staßfurt (Salzlandbote Nr. 207 vom 16.12.2011) liegt mir bereits vor.

Die Prüfung der Satzung hat Folgendes ergeben:

Zur Präambel:
Für die zitierte Ermächtigungsgrundlage bezüglich des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) empfiehlt sich der Passus „.....**in der zurzeit gültigen Fassung.**"

Andernfalls wäre Ihre genannte Änderung schon überholt, da die letzte Änderung des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt lautet: „Zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136,148)".

Der Vorspruch ist kein Bestandteil der Satzung. Die fehlerhaften Angaben der Ermächtigungsgrundlage in der Präambel führt somit auch nicht zur Rechtswidrigkeit (Nichtigkeit) einer Satzung.

Zum § 28 Abs. 4 b:
Nach § 29 Abs. 7 Satz 4 ist das Aufstellen von Einfassungen jeglicher Art in einem Reihengrabfeld untersagt. Nach § 28 Abs. 4 kann entgegen der Regelung im § 29 Abs. 7 eine Urnenreihengrabstätten eingefasst werden.

Zum § 29 Abs. 7:
Da im § 28 die Einfassungen von Wahlgrabstätten der Größe nach definiert wurde, sollte der Bezug auch auf diesen Paragrafen lauten.

Zum § 35:
Es ist erforderlich, dass ein bestimmter Tatbestand in der Satzung als Ordnungswidrigkeit bezeichnet werden muss. Dies bedeutet, dass auf einzelne Satzungsbestimmungen Bezug zu nehmen ist. Das ist nicht vollumfänglich geschehen Die Satzung ist insoweit **rechtswidrig**.

Die Rechtswidrigkeit dieser Satzungsregelung führt aber nicht zur Rechtswidrigkeit der gesamten Satzung, da die Satzung ohne den rechtswidrigen Teil (für sich) noch sinnvolle Regelungen enthält.

Somit ist die Regelung in § 35 der Friedhofssatzung der Friedhöfe der Stadt Staßfurt entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zu überarbeiten.

Ich empfehle Ihnen, § 35 wie folgt zu ändern und neu zu fassen:

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 6 Abs. 7 GO LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. **§ 5 Abs, 1 sich als Friedhofsbesucher nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechen verhält und Anordnungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet,**

2. § 5 Abs. 2

   a) Rasenflächen, Anpflanzungen und Gräber betritt, Einfriedungen, Hecken **und** Pflanzungen **übersteigt sowie** Blumen und Pflanzen abpflückt,
   b) **raucht, lärmt und spielt sowie Tonträger abspielt,**
   c) **Tiere mitbringt, ausgenommen angeleinte Blindenhunde und Assistenztiere**
   d) **Friedhofswege mit Fahrzeugen aller Art befährt, Ausnahme: Körperbehinderte und kranke Bürger können mit Fahrzeugen und in Abstimmung mit der Stadt die Wege befahren,**
   e) **den Aufenthalt von Kindern unter 10 Jahren ohne Begleitung von Erwachsenen nicht untersagt,**
   f) Gräber, Wege, Plätze und Pflanzungen verunreinigt,
   g) Drucksachen **anbietet und verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,**
   h) gewerbsmäßig fotografiert sowie Waren aller Art und gewerbliche Dienste anbietet,
   i) Leichenhallen ohne Erlaubnis betritt,

3. **§ 6 Abs. 2 der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände nicht vor Beginn bzw. spätestens mit Abschluss der Arbeiten mitteilt,**

4. **§ 7 Abs. 2 die Arbeiten nicht unter Wahrung der Ruhe und Würde der Friedhöfe und nicht innerhalb der Öffnungszeiten ausführt,**

5. **§ 7 Abs. 3 Werkzeuge und Materialien nicht nur für kurze Zeit lagert und damit den Verkehr behindert sowie Abfälle und Abraum nicht vom Friedhof entfernt oder auf die vorgesehenen Plätze bringt,**

6. **§ 7 Abs. 5 Geräte in Brunnen und Wasserbehältern reinigt,**

7. § 13 Abs. 1 Grabstätten **nicht durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausheben,** öffnen und schließen lässt,

8. **§ 24 Abs. 3 auf den Pflanzflächen der Grabstätten Gewächse verwendet, die sofort oder später benachbarte Grabstätten Friedhofsanlagen oder andere Einrichtungen beeinträchtigt, Pflanzenschutzmittel, Salz und Unkrautbekämpfungsmittel einsetzt sowie Gießkannen, Gefäße, Spaten, Harken oder ähnliche Geräte auf den Grabstätten ablegt,**

9. **§ 24 Abs. 4 Schnittblumen und Kränze auf Gemeinschaftsanlagen nicht an den vorgesehenen Stellen ablegt,**

10. § 25 Abs. 1 Grabstätten **nicht ordnungsgemäß herrichtet und instand hält und pflegt,**

11. § 26 Abs. 1 Grabmale, **Steineinfassungen oder** sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet und verändert,

12. § 27 Abs. 1 Grabmale **und sonstige bauliche Anlagen nicht nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks** fundamentiert und befestigt,

13. **§ 27 Abs. 2 Grabanlagen nicht von fachkundigen Gewerbetreibenden errichtet werden,**

14. **§ 27 Abs. 3 Grabmale nicht hinsichtlich ihrer Oberflächenbeschaffenheit verkehrssicher sind und Gefahren zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen ausgehen,**

15. **§ 29 Abs. 6 Bänke, Stühle und sog. Pilze aufstellt,**

16. **§ 29 Abs. 7 Reihengrabfelder einfasst,**

17. § 30 Abs. 1 Grabmale, **Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle** entfernt,

18. **§ 30** Abs. 2 Grab- **und Grabmalanlagen und** sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien nicht binnen sechs Monate nach Ablauf der Nutzungsdauer entfernt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

Zum § 36:
Entscheidend ist das Datum der Ausfertigung nicht das Datum der Beschlussfassung, denn mit der Ausfertigung beurkundet der Bürgermeister mit seiner Unterschrift die Originalurkunde des Normgebers und bestätigt damit, dass der Inhalt der Ausfertigung mit dem Inhalt des Ratsbeschlusses übereinstimmt. Das Ausfertigungsdatum ist dabei ebenfalls zwingend notwendig, weil sich nur so feststellen lässt, ob die Ausfertigung zeitlich nach dem Satzungsbeschluss, aber vor der Veröffentlichung vorgenommen worden ist.

Die der Kommunalaufsicht vorliegende Friedhofssatzung, die außer Kraft gesetzt werden sollen, wurden am **15.12.2000** (Friedhofssatzung der Stadt Staßfurt), am **15.04.2002** (Friedhofssatzung der Stadt Staßfurt Ortsteil Neundorf) und am **18.01.2004** (Friedhofssatzung der Stadt Staßfurt Ortsteil Löderburg) ausgefertigt. Die Friedhofssatzungen der Stadt Staßfurt Ortsteil Hohenerxleben und Ortsteil Rathmannsdorf liegen der Kommunalaufsicht nicht vor. Es wird davon ausgegangen, dass diese mit dem Ausfertigungsdatum außer Kraft gesetzt wurden.

Da § 35 aus den o. g. Gründen rechtswidrig ist, bedarf es einer rechtskonformen Änderung dieser Regelung.

Ich davon gehe aus, dass der Stadtrat der Stadt Staßfurt eine entsprechende Änderungssatzung erlassen wird und sehe zunächst von einer Beanstandung ab

Ich bitte Sie, mich bis zum

15. Februar 2012

über das Veranlasste zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Härtge